

Julius Bär

Notfallplan gem. Art. 28 Absatz 2 EU Benchmark Verordnung

Für den Fall des Wegfalls oder einer wesentlichen Änderung eines vertraglich vereinbarten Referenzwertes (z.B. Zinssatz) verfügt die Bank Julius Bär Deutschland AG (BJBD) über einen Notfallplan i.S.d. Artikels 28 Absatz 2 VERORDNUNG (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2013 (EU Benchmark Verordnung)

Der Notfallplan soll sicherstellen, dass die vertraglichen Verpflichtungen der BJBD gegenüber ihren Kunden auch im Falle des Wegfalls oder der wesentlichen Änderung eines Referenzwertes erfüllt werden kann.

Hierin werden u.a. Maßnahmen definiert, z.B. Zurverfügungstellung von alternativen Referenzwerten, die geeignet sind, den im Vertrag festgelegten Zweck fortzuführen. Die alternativen Referenzwerte sollen den vertraglich vereinbarten Referenzwerten inhaltlich ähnlich und somit vergleichbar sein.

Der Notfallplan ist auf Nachfrage bei der BJBD jederzeit einsehbar. Hierzu kontaktieren Sie bitte Ihren zuständigen Ansprechpartner oder kontaktieren Sie die Rezeption (reception-ffm@juliusbaer.com).